Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel der Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik ist eine Anpassung an die Regelungen zum Datenschutz des Schulgesetzes. Darüber hinaus wird die Einteilung der Stufen an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an die bundesweit vereinbarte Einteilung gemäß Beschluss des 405. Schulausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung in den Schulbehörden und Schulen ist mit der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler (Gesundheitsdaten) verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 70 des Schulgesetzes.

Zu Nummer 2:

Die bisherige viergliedrige Einteilung der Stufen in Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird gemäß Beschluss der 405. Sitzung des Schulausschusses der KMK am 1./2.12.2016 an die dort konsentierte dreigliedrige Einteilung der Stufen in Primarstufe, Sekundarstufe I und Berufsbildungsstufe angepasst. Die Primarstufe umfasst vier Schulbesuchsjahre, die Sekundarstufe I fünf Schulbesuchsjahre und die Berufsbildungsstufe drei Schulbesuchsjahre. Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung vom 26.03.2019 weist die geänderte Einteilung der Stufen aus.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.